



Protokollauszug
18. Sitzung vom 11. September 2019

**186/2019 19.04.30 Naturgefahren; Gewässerraumfestlegung kommunaler Gewässer
Kredit von Fr. 62'000.00 und Arbeitsvergabe**

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert unter anderem die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe (Gewässerschutzverordnung GSchV) die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

Die Festlegung des Gewässerraums für die kommunalen Gewässer ist in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommune. Auf dem Gebiet der Stadt befindet sich ein rund 2 km langes Fließgewässer, teilweise eingedohlt, mit drei unterschiedlich bezeichneten Abschnitten, für welche der Gewässerraum festzulegen ist:

- Mülibach, 0.5 km, Oberlauf
- Dorfbach, 0.65 km, mittlerer Abschnitt
- Rietbach, 0.9 km, Unterlauf.

Im Kanton Zürich wird zunächst der Gewässerraum entlang der Gewässer im Siedlungsgebiet festgelegt. Dies umfasst Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen gemäss Prioritätenplanung des AWEL. Schlieren liegt in erster Priorität, d. h. die Festlegung des Gewässerraums hätte ab 2018 starten müssen.

Die weiteren Gewässer, wie der Bröggelbach, befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebiets, bzw. tangieren in erster Linie das Siedlungsgebiet von Urdorf. Der Gewässerraum entlang der Limmat wird durch den Kanton festgelegt.

2. Vorgehen und Zusammenhang zur Gesamtüberprüfung BZO 2019

Auf Empfehlung des AWEL soll die Festlegung des Gewässerraums in einem eigenständigen, sogenannten vereinfachten Verfahren, gemäss dem Merkblatt "Festlegung des Gewässerraums" des AWEL durchgeführt werden. Grundsätzlich könnten Gewässerräume im Rahmen der Gesamtüberprüfung BZO 2019 festgelegt werden. Da der festgelegte Gewässerraum und die BZO grundeigentümerinnen- und grundeigentümerverbindlich sind, sind in beiden Prozessen Rechtsmittelverfahren möglich und das Einspracherisiko ist vorhanden. Daraus entstehende Verzögerungen könnten die Prozesse blockieren, deshalb ist es zweckmässig, die beiden Projekte zu entkoppeln.

Im Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung ist auch eine Überprüfung der Zonierung sinnvoll, da innerhalb des Gewässerraums nur unter bestimmten Voraussetzungen gebaut werden darf. Diese Erkenntnisse sollen in die Gesamtüberprüfung BZO 2019 einfließen.

Die Erarbeitung der Gewässerräume erfolgt nach standardisierten Vorgaben des Kantons, der eigens eine "Informationsplattform Gewässerraum" mit Mustervorlagen und zusätzlichen Informati-

onen eingerichtet hat. Das zu erstellende Dossier, bestehend aus einem Plan und einem Planungsbericht, ist die Grundlage für die rechtliche Festlegung des Gewässerraums. Da die Festlegung direkte Auswirkungen auf die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer hat, ist bei der Erarbeitung grosses Gewicht auf Sorgfalt und eine nachvollziehbare Interessensabwägung zu legen.

Die Arbeiten werden extern vergeben, die Gesamtprojektleitung liegt bei der Stadtentwicklung. Als Projektleiterin wird Ladina Koeppel eingesetzt.

3. Kosten

Die Kosten für die "Gewässerraumfestlegung kommunaler Gewässer" werden wie folgt veranschlagt gemäss Offerte vom 14. August 2019:

<i>Arbeitsbereich</i>	<i>Kosten Fr.</i>
Externe Honorare; inkl. Nebenkosten	36'000.00
Optionale externe Honorare; inkl. Nebenkosten Phase Einwendungsverfahren	15'000.00
Interne Honorare; Begleitung, interne Vernehmlassung, Infoveranstaltung	8'000.00
Diverses; Kommunikation; Reserve	3'000.00
Total inkl. MWST	62'000.00

Im Budget 2019 sind unter der Kontonummer INV00162 Fr. 150'000.00 vorgesehen. In der Finanzplanung sind für Naturgefahren total Fr. 300'000.00 eingestellt.

4. Termine

Nach Auftragserteilung und einer gemeinsamen Startsituation arbeitet das Team den Entwurf des Gewässerraums gemäss Merkblatt Festlegung des Gewässerraums aus. Der Entwurf wird intern mit Angestellten der Verwaltung diskutiert und bereinigt. Anschliessend wird das Dossier zur Vorprüfung dem Kanton eingereicht. Nach einer weiteren Überarbeitung erfolgt die öffentliche Auflage und Orientierung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Zwischenbesprechungen mit der Projektleiterin Stadtentwicklung sind vorzusehen, weitere Besprechungen mit Angestellten der Verwaltung sind möglich.

Der externe Auftrag ist nach Phasen aufgebaut, die einzeln ausgelöst werden, so kann je nach Projektverlauf zu gegebenem Zeitpunkt entschieden werden, ob die Kommunikation (Orientierungsveranstaltung für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Interessierte) und die Erstellung des Berichts zu den Einwendungen intern geleistet werden.

Der Grobterminplan gestaltet sich wie folgt:

11. September 2019	Stadtratsbeschluss Auftragserteilung und Vergabe
September 2019	Start Bearbeitung
Winter 2019	Entwurf Plan und Planungsbericht
Winter 2020	Besprechung und Bereinigung stadintern
Winter 2020	Stadtratsbeschluss Genehmigung der Unterlagen für kantonale Vorprüfung
Winter 2020	Kantonale Vorprüfung (60 Tage)
Frühling 2020	Überarbeitung nach kantonaler Vorprüfung
September 2020	Öffentliche Auflage, Einwendungsverfahren und Orientierung Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (60 Tage)
Winter 2020	Überarbeitung und Erstellung Bericht zu den Einwendungen
Frühling 2021	Festlegung durch Baudirektion und öffentliche Bekanntmachung der Festlegung
Ab Frühling 2021	Evtl. Rechtsmittelverfahren (Baurekursgericht)
Frühling 2021	Ohne Rechtsmittelverfahren Veröffentlichung rechtskräftige Gewässerräume unter maps.zh.ch .

5. Submission

Der Auftrag für die Gewässerraumfestlegung kommunaler Gewässer wird im freihändigen Verfahren vergeben an PLANAR AG für Raumentwicklung, Gutstrasse 73, 8055 Zürich, gemäss Offerte vom 14. August 2019. Die Offerte überzeugt hinsichtlich Qualität, Kosten und Termine vollumfänglich.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für die Gewässerraumfestlegung kommunaler Gewässer wird eine Ausgabe von Fr. 62'000.00 genehmigt.

2. Es wird folgender Auftrag vergeben:

Arbeitsbereich	Firma	Kosten Fr.
Externe Planung	PLANAR AG für Raumentwicklung, Gutstrasse 73, 8055 Zürich	51'000.00

3. Die Abteilung Bau und Planung wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

4. Mitteilung an
 - PLANAR AG für Raumentwicklung, Gutstrasse 73, 8055 Zürich
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Projektleiterin Stadtentwicklung
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin-Stv.